

Gebührenkalkulation Niederschlagswasser 2010/2011

Der Verwaltungsrat wird gebeten, folgenden

BESCHLUSS

zu fassen:

1. Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt
 - a. bei Grundstücksflächen: 0,17 € je m² versiegelte Fläche und Jahr
 - b. bei öffentlichen Flächen: 0,24 € je m² versiegelte Fläche und Jahr
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

Dannenberg, im März 2010

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR


Dr. Horchelhahn

Begründung:

Gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass von Satzungen bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt. Entscheidungen gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates.

Entsprechend den Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR besteht bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Hitzacker (Elbe) eine rechtlich selbständige Anlage.

Die Kosten für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren wurden unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie unter Berücksichtigung der Planansätze für 2010 ermittelt.

Der überwiegende Teil des gebührenfähigen Aufwandes besteht aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen).

Zu dem gebührenfähigen Aufwand ist anzumerken, dass der größere Teil davon auf die Straßentwässerung entfällt. Dieses ist u. a. darin begründet, dass bezüglich der Grundstücksentwässerung die von den Anliegern gezahlten Beiträge in Höhe von 492.398,84 € zusätzlich zu den hälftigen Zuschüssen in Höhe von 431.185,78 € in Abzug gebracht wurden; dagegen konnten von den Kosten für die Straßentwässerung nur die hälftigen Zuschüsse in Abzug gebracht werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die kalkulatorischen Kosten der Grundstücksentwässerung lediglich entsprechend dem Anschlussgrad an die Oberflächenentwässerung in Höhe von 40 % als gebührenfähiger Aufwand in Ansatz gebracht werden konnten.

Der Stadtbereich von Hitzacker (Elbe) wurde vormals durch Mischwasserkanalisation entwässert. Bis auf einen Straßenzug (Bergstraße), der voraussichtlich in diesem Jahr auf Trennkanalisation umgestellt wird, erfolgt nun die gesamte Entwässerung im Trennsystem. Viele private Grundstücke sind noch an den Regenwasserkanal angeschlossen, obwohl das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern werden könnte. Es ist zu erwarten, dass bei Einführung der Niederschlagswassergebühr eine größere Anzahl Grundstückseigentümer den Anschluss trennen und das Niederschlagswasser versickern werden. In zwei kleinen Teilbereichen gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang, der allerdings für rund 30 % der Grundstücke in diesen Bereichen nicht zur Anwendung gelangt, weil diese Grundstücke direkt in das offene Gewässer (Jeetzel) entwässern. In 2006 wurden vom Büro Norbit aus Norden auf der Grundlage von Luftbildaufnahmen die versiegelten Flächen in Hitzacker ermittelt. Parallel dazu wurden die Grundstückseigentümer angeschrieben und um Selbstauskunft bezüglich der versiegelten und angeschlossenen Flächen gebeten.

Anlage

Prämissen – Kalkulation - Satzung

Gebührenkalkulation

5. März
2010

Prämissen / Kalkulation / Satzung

Niederschlagswasser
2010/2011

A. Prämissen 2010

1. Flächendaten

a. Private Flächen	164.508 m ²
b. Öffentliche Flächen	249.760 m ²

2. Abflussbeiwerte

a. Straßen	0,90
b. Wege, Plätze	0,70
c. Dachflächen	0,90
d. Auffahrten	0,70

3. Finanzdaten

a. Restbuchwerte	1.660.334,70 €
b. Zuschüsse	431.185,78 €
c. Beiträge	492.398,84 €
d. Abschreibungen	33.016,00 €
e. Verzinsbares Kapital (öffentlich)	614.574,46 €
f. Verzinsbares Kapital (privat)	122.175,62 €
g. Kalkulatorischer Zinssatz	5,5 %
h. kalkulatorische Zinsen (öffentlich)	33.801,60 €
i. kalkulatorische Zinsen (privat)	6.719,66 €

4. <u>Anschlussgrad</u>	40 %
-------------------------	------

5. Kostenverteilungsschlüssel

a. Allgemeine Kosten (ohne Personal)	
--------------------------------------	--

aa. öffentliche Flächen	212.763 m ²
bb. private Flächen	139.832 m ²
b. Personalaufwand	
aa. öffentliche Flächen	20 %
bb. private Flächen	80 %
c. kalkulatorische Afa	
aa. öffentliche Flächen	16.508,00 €
bb. private Flächen	6.603,20 €
d. kalkulatorische Zinsen	
aa. öffentliche Flächen	33.801,60 €
bb. private Flächen	2.687,86 €

B. Prämissen 2011

1. Flächendaten

a. Private Flächen	164.508 m ²
b. Öffentliche Flächen	249.760 m ²

2. Abflussbeiwerte

a. Straßen	0,90
b. Wege, Plätze	0,70
c. Dachflächen	0,90
d. Auffahrten	0,70

3. Finanzdaten

a. Restbuchwerte	1.627.318,10 €
b. Zuschüsse	431.185,78 €
c. Beiträge	492.398,84 €
d. Abschreibungen	32.593,60 €
e. Verzinsbares Kapital (öffentlich)	598.066,16 €

f. Verzinsbares Kapital (privat)	105.667,32 €
g. Kalkulatorischer Zinssatz	5,5 %
h. kalkulatorische Zinsen (öffentlich)	32.893,64 €
i. kalkulatorische Zinsen (privat)	5.811,70 €
4. <u>Anschlussgrad</u>	40 %
5. <u>Kostenverteilungsschlüssel</u>	
a. Allgemeine Kosten (ohne Personal)	
aa. öffentliche Flächen	212.763 m ²
bb. private Flächen	139.832 m ²
b. Personalaufwand	
aa. öffentliche Flächen	20 %
bb. private Flächen	80 %
c. kalkulatorische Afa	
aa. öffentliche Flächen	16.296,80 €
bb. private Flächen	6.518,72 €
d. kalkulatorische Zinsen	
aa. öffentliche Flächen	32.893,64 €
bb. private Flächen	2.324,68 €

C. Kalkulation 2010

1. Allgemeine Kosten

a. Personalaufwand	18.000,00 €
b. Unterhaltungsaufwand	5.000,00 €
c. Leitungskataster	2.000,00 €
d. Sonstiger Aufwand	2.000,00 €
e. Summe	<u>27.000,00 €</u>

2. Kalkulatorische Kosten

a. Kalkulatorische Afa	33.016,00 €
b. Kalkulatorische Zinsen	40.521,25 €
c. Summe	<u>73.537,25 €</u>

3. Gesamtkosten

a. Summe	<u>100.537,25 €</u>
----------	---------------------

4. Gebührenfähiger Aufwand

a. Straßenentwässerung	59.340,38 €
b. Grundstücksentwässerung	27.260,28 €
c. Summe	<u>86.600,66 €</u>
d. Ausgleich Über/Unterdeckung	0,00 €

5. Gebühr

a. Stadt Hitzacker	59.340,38 €	0,24 €/m ²
b. Kunden	27.260,28 €	0,17 €/m ²

D. Kalkulation 2011

1. Allgemeine Kosten

a. Personalaufwand	18.540,00 €
b. Unterhaltungsaufwand	5.000,00 €
c. Leitungskataster	2.000,00 €
d. Sonstiger Aufwand	2.000,00 €
e. Summe	<u>27.540,00 €</u>

2. Kalkulatorische Kosten

a. Kalkulatorische Afa	32.593,60 €
b. Kalkulatorische Zinsen	38.705,34 €
c. Summe	<u>71.298,94 €</u>

3. Gesamtkosten

a. Summe	<u>98.838,94 €</u>
----------	--------------------

4. Gebührenfähiger Aufwand

a. Straßenentwässerung	58.329,23 €
b. Grundstücksentwässerung	27.244,61 €
c. Summe	<u>85.573,84 €</u>
d. Ausgleich Über/Unterdeckung	0,00 €

5. Gebühr

a. Stadt Hitzacker	58.329,23 €	0,23 €/m ²
b. Kunden	27.244,61 €	0,17 €/m ²

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 5 und 6 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) und der §§ 148, 149 und 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR, nachfolgend WV genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.01.2006 (in der jeweils geltenden Fassung) im Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsbereich der Stadt Hitzacker (Elbe)
2. Diese Satzung trifft Regelungen für die selbständige Anlage Niederschlagswasserbeseitigung.

Der WV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage „Niederschlagswasser“. Dies gilt für die Herstellung, den Aus- oder Umbau einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und dient der Deckung der Kosten sowohl der laufenden Verwaltung als auch der Unterhaltung der Einrichtung „Niederschlagswasser“ inklusive des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Kosten.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen „Niederschlagswasser“ wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge oder anderweitige Zuschüsse gedeckt wird.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die

öffentliche Anlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) versiegelte Fläche.

Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

2. Die/der Gebührenpflichtige hat dem WV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die/der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem WV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
3. Kommt die/der Gebührenpflichtige ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der WV die Berechnungsdaten schätzen.
4. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- a. bei Grundstücksflächen: 0,17 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,24 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.

Angefangene m² werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom 01. des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WV entfallen, gesamtschuldnerisch neben

der neuen Pflichtigen oder dem neuen Pflichtigen. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ folgt und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ von dem Grundstück auf anderem Wege zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Niederschlagswasser endet und dies dem WV schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Die Berechnung der Gebühren erfolgt für einen Zeitraum, der zwölf Monate umfasst. Die Berechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle zwölf Monate bestanden hat.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom WV mit einem schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Gebühren verbunden werden kann. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.
2. Auf der Grundlage der Abrechnung werden für den folgenden Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlende Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der WV eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.
3. Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Niederschlagswassergebühren, so werden die neuen Gebühren zeitanteilig nach Tagen berechnet.

§ 9

Säumniszuschläge

Werden festgesetzte Niederschlagswassergebühren nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem WV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV sowohl von der Person, die veräußert, als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
2. Beauftragte des WV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der WV darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der WV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2 und § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Dannenberg, den .. Juni 2010
Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR

Dr. Klaus Horchelhahn
(Vorstand)